

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1919 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Nörvenich 1919“. Er erhielt nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist in Nörvenich. Er hat die Vereinsfarben Schwarz, Rot, Weiß.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
- die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
- Förderung des Breitensports,
- Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports so wie der
- Jugendpflege verwirklicht

Der Verein ist dem Landessportbund (LSB) angeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Abteilungen

1. Es können sich neue Abteilungen im Sportverein Nörvenich 1919 e.V. gründen.
Abteilungen können vom Vorstand genehmigt werden, sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch die nächst folgende Mitgliederversammlung.
Die volljährigen Mitglieder der Abteilungen wählen den/die Abteilungsleiter/in.
Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen.
Ordnungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
2. Die Jugendlichen jeder Abteilung wählen den Abteilungsjugendleiter. Die Abteilungsjugendleiter wählen unter sich den Vereinsjugendleiter. Der Vereinsjugendleiter wird auf der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung von dieser bestätigt.
Die Jugendarbeit wird in einer Jugendordnung geregelt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muß nicht begründet werden.
Der Beitritt ist als aktives sowie als förderndes Mitglied möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person)
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch den Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Person).

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand zu erklären.

Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied

- bewusst und in grober Weise gegen die Satzung, geltende Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat,
- fortgesetzt Vereins schädigendes Verhalten zeigt,
- bewusst Beschlüsse von Vereins- oder Abteilungsorganen missachtet,
- Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussdrohung nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat innerhalb einer Woche nach wirksam werden des Ausschlusses alle in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörende Gegenstände an den Vorstand zurück zu geben.

Eine entsprechende Aufforderung zur Rückgabe ist der Entscheidung auf Ausschluss beizufügen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, insbesondere werden bereits erhobene Mitgliedsbeiträge nur auf schriftlichen Antrag erstattet.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet, sofern er den vom LSB vorgeschriebenen Mindestbeitrag überschreitet.
Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist der Grundbeitrag.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins. Hierfür erlässt er bei Bedarf ergänzende Ordnungen und Richtlinien
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der 1.Geschäftsführer/in
 - d. dem/der 1.Kassierer/in
 - e. dem/der Jugendleiter/inund kann erweitert werden durch
 - f. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - g. dem/der stellvertretenden Kassierer/in.
3. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die 1.Kassierer(in) bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Personen vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berufen. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sollen nicht aus ein und der selben Abteilung stammen.

Ist niemand aus dem Gesamtvorstand bereit, das Amt des Ausgeschiedenen zu übernehmen, ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ einzuberufen.

Die Vorstandswahlen finden im sogenannten Reißverschlussverfahren statt, d.h., beginnend mit der Mitgliederversammlung 2003, finden die Wahlen zu Aufzählung b., c., sowie der Bestätigung von e., beginnend mit der Mitgliederversammlung 2005, die Wahlen zu Aufzählung a., d., und gegebenenfalls zu f. und g. statt.

Für den Einstieg in das Reißverschlussverfahren sind für die Wahlen zu Aufzählung a, d, und gegebenenfalls zu f und g in der Mitgliederversammlung des Jahres 2003 die Amtsinhaber bis 2005 zu bestätigen.

§8 Beirat

Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen.

Er ist verbindendes Mitglied zwischen dem Vorstand und den Abteilungen. Der Beirat berät den Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes der Kassenverwalter, des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Änderung der Satzung einschließlich Bestätigung der Gründung neuer Abteilungen,
 - f. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses gegen einen Vorstandsbeschluss Einspruch eingelegt hat,
 - g. Auflösung des Vereins.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt, oder die Mitglieder des Beirates einstimmig und schriftlich unter Angaben von Gründen die Einberufung vom dem Vorstand verlangen.
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt,
 - b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Mitteilungskasten des Vereins und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nörvenich. Sie kann auch durch schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich durch geheime Abstimmung. Es bleibt der Mitgliederversammlung jedoch unbenommen öffentliche Wahlen zuzulassen, sofern kein anwesendes Mitglied dagegen stimmt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5 Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, sie gelten dem Grunde nach als ungültig abgegebene Stimmen.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“ beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde.

Wird der Vorstand innerhalb einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern nicht entlastet, muß dieser innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint hat. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahldurchgang statt. Besteht hiernach weiterhin Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Soll ein zur Neu-/Wiederwahl anstehender Posten durch ein ordentliches Mitglied oder durch das ausscheidende Vorstandsmitglied besetzt werden und ist dieses durch Krankheit oder aus dringenden persönlichen Gründen verhindert, so kann es durch eine schriftliche Willensbekundung seine Kandidatur erklären.
Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

§10 Auflösung von Abteilungen, Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung einer Abteilung fällt, nach einer Wartezeit von 6 Monaten, deren Vermögen zu 50 von Hundert der Hauptkasse und zu 50 von Hundert gleichmäßig verteilt allen anderen selbständigen Abteilungen des Vereins zu.
Das Vermögen einer der Jugendabteilung angeschlossenen Abteilung fällt ausschließlich der Jugendabteilung zu. Die Jugendabteilung hat dann gem. Jugendordnung zu verfahren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nörvenich zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend und der Bildung an der Gemeinschafts-Grundschule in Nörvenich.

Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2014 mit 15 zu 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen beschlossen.

52388 Nörvenich, den 19.03. 2014

Der Vorstand:

_____	_____	_____
1.Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Kassierer
_____	_____	
Geschäftsführer	Jugendleiter	